Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe | 76247 Karlsruhe

per Postzustellungsurkunde
Les Graveurs Münz- und Medaillengestaltung und Gravuren GmbH
Alemannenstraße 5
71296 Heimsheim

Abteilung 5 – Umwelt

Name: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Geschäftszeichen: RPK543-8823-443/9/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 06.07.2026

[redacted]

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen Ihr Antrag vom 18.07.2025, zuletzt ergänzt am 15.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.07.2025, ergänzt mit Schreiben vom 15.12.2025, ergeht aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 3.3 des Anhangs 1 hierzu folgende

I.
immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe
E-Mail: abteilung5@rpk.bwl.de
Telefon: 0721 926 0

Homepage: www.rp-karlsruhe.de
Serviceportal: www.service-bw.de

1.1 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus bis zu 3.000 t sekundären Rohstoffen pro Jahr auf dem Betriebsgelände in 71296 Heimsheim, Alemannenstr. 7 (Flurstück-Nummer 5766/35).

1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein.

1.3 Die in Abschnitt III dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 18.07.2025, ergänzt durch die Nachreichungen vom 15.12.2025, zugrunde. Die Antragsunterlagen in der maßgeblichen Fassung sind auch abgelegt in der E-Akte BW unter dem Vorgangszeichen RPK543-8823-443/2/14 „les Graveurs Antrag mit Betriebsgeheimnissen – vertraulich“. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

1.6 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] festgesetzt.

II.
Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Les Graveurs Münz- und Medaillengestaltung und Gravuren GmbH (im Folgenden „Les Graveurs“) beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Silber aus Abfällen bzw. aus sekundären Rohstoffen wie z.B. Silberbesteck oder versilberten Produktionsabfällen (sog. Scheidgut). Immissionsschutzrechtlich handelt es sich dabei um eine Anlage zur Rückgewinnung von Nichteisenmetallen aus sekundären Rohstoffen die nach einem Verfahren nach § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 3.3 des Anhangs 1 hierzu zu genehmigen ist.

Weiterhin unterliegt die Anlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, im Weiteren IE-Anlage genannt. Dementsprechend sind für die Anlage die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) der Kommission vom 13.06.2016 für die Nichteisenmetallindustrie maßgeblich. Die Umsetzung des Vorhabens ist konform mit den dortigen BVT. Die Kapazität der Anlage ist auf 3.000 Tonnen Scheidgut pro Jahr begrenzt, sie fällt nicht in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Das angewandte Verfahren zur Rückgewinnung von Silber ist patentiert und wird in dieser Form erstmals in technischem Maßstab angewandt. Dabei wird das Material in einem ersten Schritt erforderlichenfalls mechanisch zerkleinert, danach das Silber mit einer Säuremischung abgebeizt. Verbleibendes Trägermetall wird der Schrottverwertung zugeführt. Das im Säuregemisch gelöste Silber wird als Feinsilber ausgefällt und eingeschmolzen. Der hierzu erforderliche Schmelzofen ist aufgrund der geringen Durchsatzmenge nach dem BImSchG genehmigungsfrei.

Alle Prozesse werden in gekapselten Anlagenteilen durchgeführt, die dabei erfasste Abluft über einen Wäscher gereinigt und über einen neu zu errichtenden Schornstein ins Freie emittiert. Die Anlage soll weitgehend automatisch arbeiten, das Durchlaufen einzelner Prozessschritte wie dem Lösen, dem Spülen und dem Fällen erfolgt automatisch und bedarf keines manuellen Eingriffs.

Das Verfahren wird abwasserfrei betrieben: Verbrauchte Beizen, anfallende Spülwässer sowie ggf. Waschflüssigkeit aus der Abluftreinigung werden extern verwertet oder als Abfall entsorgt. Es erfolgt keine Abwasserbehandlung und auch keine Indirekteinleitung in die Kanalisation; das Vorhaben wird in einer bestehenden Betriebshalle errichtet.

III.
Nebenbestimmungen

1. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt oder die Entbehrlichkeit eines AZB im Sinne des § 19 Abs. 1a Satz 2 BImSchG durch einen Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes dargelegt worden ist.

2. Die Überwachung von Grund und Boden hinsichtlich der verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe ist zu gewährleisten. Mindestens alle fünf Jahre sind für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden Überwachungen durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.
   Ein entsprechendes Konzept zur Überwachung von Grund und Boden ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen und dort innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3. Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bewertung des gemeinsamen Betriebsgeländes (Alemannenstraße 5 und 7) hinsichtlich des Inventars an gefährlichen Stoffen vorzunehmen und darzulegen, ob ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG entsteht welcher in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fällt und dem RP Karlsruhe vorzulegen.

4. Im Abgas der neuen Emissionsquelle Q1 dürfen folgende Emissionsgrenzwerte bei allen Betriebszuständen nicht überschritten werden:

Parameter	Nummer TA Luft	Massenkonzentration
Gesamtstaub	Nr. 5.4.3.3a	5 mg/m³
Staubförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.2 Klasse II)	Nr. 5.4.3.3a	1 mg/m³
NO und NOx, angegeben als NO_2	Nr. 5.4.3.3a	150 mg/m³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	Nr. 5.4.3.3a	65 mg/m³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	Nr. 5.2.5	50 mg/m³

Die Emissionswerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen. Der Abgasvolumenstrom wird für die erste Ausbaustufe beschränkt auf maximal 13.500 Nm³/h, trocken.
Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen sind nach der gesicherten Inbetriebnahme (mind. 3, max. 6 Monate) gemäß Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft und dann im jährlichen Turnus wiederkehrend durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.
Der Parameter NO und NOx, angegeben als NO_2 ist zusätzlich im Rohgas vor dem Durchlaufen des Abgaswäschers zu bestimmen.

5. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Die beauftragte Messstelle ist durch den Messauftrag zu verpflichten, den Messplan vier Wochen vor der Durchführung der Messungen dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
Der sachverständigen Stelle nach § 26 BImSchG sind die für die Erstellung der Messplanung sowie des Messberichtes notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid, zur Verfügung zu stellen.
Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen Messberichtes zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.

6. Es ist ein schematischer Abluftplan zu erstellen aus welchem die erfassten Quellen mit Volumenstrom, die Kanalverläufe sowie deren Dimensionierung hervorgehen. Der Abluftplan ist bis zur ersten Emissionsmessung als Bestandteil der Messplanung oder als separates Dokument beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

7. Die im Rahmen des Bauantrages vorgelegten Brandschutzpläne des Sachverständigenbüros Toberer vom 17.06.2025 sind maßgebend und einzuhalten.
   Die Brandschutzpläne sind Bestandteil der Baugenehmigung.
   Mit der Überwachung der Umsetzung der genehmigten Brandschutzpläne mit den darin beschriebenen Maßnahmen und Auflagen muss eine besondere **Fachbauleitung Brandschutz** beauftragt werden (Aufgabenbereich z.B. entsprechend Objektüberwachung Niveau 2 AHO-Schriftenreihe 17).
   Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkung auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange ist mit dem Ersteller der Brandschutzpläne und mit der unteren Baurechtsbehörde abzustimmen. Die Brandschutzpläne und der planerische Teil sind hierzu entsprechend fortzuschreiben.

8. Vor Baufreigabe ist eine dem Umfang bzw. dem Schwierigkeitsgrad des Bauvorhabens entsprechend qualifizierte Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Diese Fachbauleitererklärung ist über das WebBGV (elektronische Bauantragsauskunft/Online-service; https://www.enzkreis.de/bauaufsicht-online) hochzuladen.

9. Die vollständige Umsetzung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen des baulichen, betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes obliegt der Fachbauleitung Brandschutz. Errichtererklärungen, Zulassungsbescheide und Fachunternehmererklärungen sind durch die Fachbauleitung Brandschutz zu prüfen. Der Abschlussbericht der Fachbauleitung Brandschutz zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Brandschutznachweises ist spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

10. Im Obergeschoss dürfen sich keine Aufenthaltsräume und keine ständigen Arbeitsplätze befinden.

11. Eingestellte Räume sind mit ausreichenden Sichtverbindungen zur Halle auszuführen. Bei geschlossenen Räumen mit mehr als 20 m^2 Grundfläche ist zusätzlich sicherzustellen, dass die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden.

12. Die Decke über EG ist als F30 Decke herzustellen.

13. Die Lagerung brennbarer Stoffe vor Außenwänden ist nur zulässig, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:
    - 5 m bei Außenwänden aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen
    - 2,5 m, wenn die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht

14. Zur Erkennung von Gefahrenschwerpunkten sind der Feuerwehr für das Gebäude und deren Nutzung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle in einem Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) zu hinterlegen. Ansprechpartnerin im Landratsamt Enzkreis/Bevölkerungsschutz ist Frau Jeitner, fw-objekte@enzkreis.de.

15. Die Bedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Enzkreis zur Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis, Stand 10.2024 sind zu beachten. Diese können auf der Internetseite des Enzkreis (Serviceportal) und auf www.din-14675.de heruntergeladen werden. Bereits in der Planungsphase des Objekts ist es erforderlich, dass sich die an der Planung Beteiligten frühzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der konkreten Anlagenplanung, mit der Brandschutzdienststelle in Kontakt treten um Detailabstimmungen vorzunehmen. Ansprechpartnerin im Landratsamt Enzkreis/ Bevölkerungsschutz ist Frau Jeitner, fw-objekte@enzkreis.de.

16. Das Objekt und dessen Nutzung unterliegen gemäß Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 17. September 2012 (VwV Brandverhütungsschau) der Pflicht zur Durchführung einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.

17. Der Absperrschieber im letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal ist im Brandfall zum Löschwasserrückhalt zu schließen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schieber durch regelmäßige Wartung stets funktionstüchtig bleibt.

18. Die im Brandfall zur Rückhaltung von Löschwasser vorgesehene Abwasserleitung ist analog zur Eigenkontrollverordnung alle 5 Jahre zu befahren.

19. Bestehende Bodenabläufe in der Halle und in der Schleuse sowie die dort vorhandene Entwässerungsrinne sind zu verschließen.

20. Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage wird aufschiebend bedingt durch die Erbringung des gutachterlichen Nachweises, dass ein hinreichend großes Rückhaltevolumen geschaffen wird, um im Fall von Brandereignissen austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sicher zurückzuhalten. Dabei sind unterschiedliche Brandereignisse zu betrachten und die Löschszenarien mit dem Landratsamt Enzkreis über fw-objekte@enzkreis.de abzustimmen.

21. Antragsgemäß sind folgende Abfallarten zur Verwertung in der Silberrückgewinnung zugelassen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Beschreibung
16 01 17	Eisenmetalle	Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
16 01 18	Nichteisenmetalle	Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Versilbert, keine Bestandteileaus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen

16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
19 12 02	Eisenmetalle	Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
19 12 03	Nichteisenmetalle	Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
20 01 40	Metalle	z.B. versilbertes Besteck, andere versilberte Haushaltsgegenstände
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	Nur aus der Trockenbearbeitung; Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	Nur aus der Trockenbearbeitung; Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Nur aus der Trockenbearbeitung; Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen

12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	Nur aus der Trockenbearbeitung; Versilbert, keine Bestandteile aus Kunststoff, keine organischen Verunreinigungen

Alle hier angegebenen Abfallarten haben gemeinsam, das sie rein metallisch sein müssen, d.h. keine anderen Bestandteile z.B. aus Kunststoff enthalten dürfen. Die Materialien müssen frei von anderen Verschmutzungen sein, mit Ausnahme von zu vernachlässigenden Filmen von Fett oder Ölen. Die Teile müssen weitgehend trocken sein.

22. Abfälle mit organischen Anhaftungen, wie zum Beispiel Fette und Öle, sind von der Behandlung ausgeschlossen.

23. Der Entsorgungsweg für die prozessbedingt entstehenden Abfälle ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe nachzuweisen.

24. Im ersten Betriebsjahr sind vier Gehaltsbestimmungen an verbrauchten Beizbädern vorzunehmen. Zu bestimmen ist jeweils der Gehalt an Nitrit und an Nitrat. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

25. Es ist vor Inbetriebnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe nachzuweisen, dass es beim Betrieb der Beize nicht zur Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (g.e.A.) durch Wasserstoffentwicklung kommen kann. Dabei ist auch ein Ausfall des Ventilators zu betrachten.

26. Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

27. Die Errichtung der Lageranlagen muss entsprechend den Vorgaben der Technischen Regeln zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern (TRGS 509) bzw. in ortsbeweglichen (TRGS 510) Behältern erfolgen. Bei Abweichung von den Vorgaben dieser Technischen Regeln muss gewährleistet sein, dass die gewählte Alternative mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht.

AwSV-Anlagen

28. Die Ausführung der AwSV-Anlagen muss entsprechend den Vorgaben des Gutachtens des Sachverständigen zu § 42 AwSV (Bestandteil der Antragsunterlagen, Seiten 368 bis 383) erfolgen. Dies ist vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nachzuweisen.

29. Die Standsicherheit der AwSV-Anlagen sowie deren Widerstandsfähigkeit gegenüber thermischer Belastung ist durch den ausführenden Fachbetrieb im Rahmen der Erklärung zur Konformität zu bestätigen.

30. Im Chemielager 2 sind getrennte Auffangvorrichtungen für saure und alkalische Medien zu errichten.

31. Es ist ein Lagerplatz für verbrauchte Wäscherflüssigkeit zu errichten.

Sicherheitsleistung

32. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 3 BImSchG eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von 16.000 € zu erbringen.

33. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen.
    Die Bürgschaft ist von einem
    - in der Europäischen Union oder
    - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
    - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

    zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Bürgschaften von ausländischen Banken und Versicherungen werden nur akzeptiert, sofern diese auch in der Bundesrepublik Deutschland eine zugelassene Niederlassung unterhalten.
    Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die

Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen, zum Gerichtsstand ist soweit möglich Karlsruhe zu bestimmen.

34. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, vor Inbetriebnahme zu hinterlegen.

35. Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.

36. Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

37. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben, dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise wesentlich ändern oder dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändert (durch ein immissionsschutz-rechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

IV.
Gründe

Anträge und Gegenstand des Verfahrens

Sie haben mit Schreiben vom 18.07.2025 einen Antrag gem. § 4 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen gestellt. Der vollständige Antrag lag am 25.12.2025 vor. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG antragsgemäß folgende Entscheidungen: die was-

serrechtliche Eignungsfeststellung der neu zu errichtenden AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe C, die Baugenehmigung für den Umbau des bestehenden Hallengebäudes, die Errichtung eines Kamines sowie die Ausnahmen nach § 31 BauGB vom Bebauungsplan betreffend den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Überschreitung der GRZ, die Befreiung vom Pflanzgebot sowie die zulässige Gebäudehöhe mit Kamin und dessen Errichtung außerhalb des Baufensters.

Zuständigkeit (Zaunprinzip).

Das Vorhaben wird in einer bestehenden Betriebshalle in der Alemannenstraße 7 errichtet, welche zuvor einer technischen Überwachungsorganisation als Prüfhalle für Motoren diente und nun die IE-Anlage beherbergen soll. Antragsteller und Betreiber der geplanten IE-Anlage ist die Fa. Les Graveurs, welche sich direkt benachbart und auf dem gleichen Flurstück Nr. 5766/35 in der Alemannenstraße 5 befindet. Aufgrund dieses räumlichen Zusammenhangs und der Betreiberidentität handelt es sich bei dem Flurstück 5766/35 um ein Betriebsgelände im Sinne des § 2 Abs. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVo). Nach dem „Zaunprinzip“ liegt damit die Zuständigkeit als Umweltschutz- und Arbeitsschutzbehörde insgesamt beim Regierungspräsidium Karlsruhe, also auch für den in der Alemannenstraße 5 gelegenen, bestehenden Betriebsteil. Dies hat weiterhin zur Folge, dass die Betrachtungen die im Antrag nur für den neuen Betriebsteil angestellt wurden nochmals im Hinblick auf das gesamte Betriebsgelände erweitert werden müssen. Hierzu zählt insbesondere das Stoffinventar im Hinblick auf die Störfallverordnung sowie die Betrachtungen zum Ausgangszustandsbericht.

Genehmigungsverfahren

Das beantragte Vorhaben stellt eine neue Anlage i.S.d. BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 ff. und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nummer 3.3 (G, E) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung. Nebeneinrichtungen hierzu sind die beschriebene Lagerung der nicht gefährlichen Metallabfälle sowie die vorgesehene Schmelze. Aufgrund ihrer jeweiligen Kapazität bzw. Durchsatzleistung handelt es sich hier um keine genehmigungsbedürftigen Anlagen. Bei der Lagerung nicht gefährlicher Metallabfälle sind auch solche zugelassen, die nicht in der Anlage entsilbert werden sollen.

Bereits am 25.07.2023 fand im Regierungspräsidium Karlsruhe eine Vorantragsbesprechung statt, um die Einstufung des Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Sinne sowie die Vorgehensweise hinsichtlich einer Antragstellung zu besprechen. Die Antragstellerin wurde dabei auf die Möglichkeit der Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg hingewiesen und auch darüber informiert, auf welche Weise dies erfolgen kann. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Antragstellerin ist tatsächlich nicht erfolgt.

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Antragsunterlagen waren vom 13.02.2026 bis einschließlich zum 12.03.2026 bei der Gemeinde Heimsheim sowie beim Regierungspräsidium Karlsruhe jeweils auf der dortigen Homepage in einer Fassung ohne Betriebsgeheimnisse ausgelegt. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde eine Einwendung erhoben. Ein für den 28.04.2026 vorgesehener Erörterungstermin wurde abgesagt, nachdem der Einwender signalisiert hatte nicht daran teilzunehmen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG haben folgende Fachbehörden und Dienststellen zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- das Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz des Enzkreises
- das Bauamt der Gemeinde Heimsheim
- die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Böblingen

Grundlegende Bedenken wurden keine vorgetragen. Deren fachliche Anliegen und Einschränkungen wurden nach Prüfung bei der Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen berücksichtigt.
Die formelle Vollständigkeit der Unterlagen konnte am 29.01.2026 bestätigt werden. Eine materielle Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist nicht gegeben, weshalb verschiedene Nebenbestimmungen erforderlich wurden. Besonders hervorzuheben sind hier die Nebenbestimmungen Nrn. 1, 20 und 28, welche aufschiebenden Charakter haben. D. h., eine Inbetriebnahme der IE-Anlage ist erst nach Erfüllung dieser Nebenbestimmungen möglich. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um einen regelkonformen Betrieb zu gewährleisten, insofern war hier kein milderes Mittel möglich um schließlich die Genehmigung zu erteilen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG als Neugenehmigung einer Anlage der Nr. 3.3 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV eingestuft. Als Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist weiterhin eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da die Anlage wortgleich in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ordnungsziffer 3.4 und dort mit dem Buchstaben „X“ in Spalte 1 gekennzeichnet ist.

Das Werk wird in der Alemannenstraße 7, Flurstück-Nr. 5766/35, in 71296 Heimsheim geplant. Das Grundstück ist mit einer 1.840 m^2 großen Halle bebaut, welche früher einer technische Überwachungsorganisation als Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren diente. Das Gebäude bleibt vollständig erhalten, aufwändige bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen. Für die geplante Abluftreinigung wird außerhalb der Halle ein Anbau in Form von Lüftungsleitungen sowie einem Schornstein in Höhe von 16 Metern erforderlich.

In der Anlage können bis zu 3.000 t pro Jahr versilberte Metalle gebeizt und das abgelöste Silber zurückgewonnen werden. Sowohl das als Beize eingesetzte Säuregemisch als auch das als Reduktionsmittel eingesetzte Fällmittel werden nach einem patentierten Verfahren eingesetzt, welches gegenüber klassischen Löse- und Fälltechniken als besonders emissionsarm gilt.
Mit der geplanten Durchsatzleistung sind je Tag nur einzelne Fahrzeuge für Anlieferung und Abholung der Metalle sowie der Betriebsstoffe sowie der Abfälle notwendig entsprechend ca. 2-3 LKW. Diese Anzahl entspricht üblichen Fahrzeugbewegungen in Gewerbegebieten und wird nicht als eindeutig auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen wahrnehmbar sein, sondern im allgemeinen Verkehr innerhalb des Gewerbegebietes untergehen.
Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung), da keine gefährlichen Stoffe in Mengen vorhanden sind oder entstehen können, welche die in der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen.

UVP - Umfeld
Das vorhandene Gebäude liegt innerhalb des Gewerbegebietes „Egelsee“ in der Nähe der Bundesautobahn BAB 8. Schutzgebiete in der Umgebung sind zwei Landschaftsschutzgebiete entlang der Autobahn sowie die FFH-Schutzgebiete „Calwer Heckengäu“ und „Strohgäu und unteres Enztal“.

Der zu betrachtende Einwirkbereich des Vorhabens wird dabei wesentlich durch die Emission von Schadstoffen über den Schornstein der Anlage bestimmt. Zu dieser Thematik wurde ein Sachverständigengutachten beauftragt, welches neben der nach TA Luft erforderlichen Schornsteinhöhe auch die Immission von Stickstoff und Säureäquivalenten zum Inhalt hat. Dabei wurden unter Berücksichtigung meteorologischer Faktoren und Geländeunebenheiten der Eintrag eutrophierender und versauernder Stoffe betrachtet.
Dabei konnte aufgezeigt werden, dass sich im Umkreis von 1000 Metern zur Emissionsquelle keine Deposition von Stickstoff von mehr als 5 kg pro Hektar und Jahr ergibt. Der maximal ermittelte Wert in Anlagennähe lag bei 0,56 kg/ha und Jahr, auf die weiter entfernt liegenden FFH-Flächen wirken maximal 0,051 kg/ha und Jahr ein. Weiterhin konnte aufgezeigt werden, dass ein Säureeintrag von 0,038 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr nicht überschritten wird.
Das Gutachten kommt daher zum Ergebnis, dass die ermittelte, zusätzliche Immissionsbelastung keine erhebliche Beeinträchtigung für die FFH-Gebiete darstellt und eine Prüfung nach § 34 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) entfallen kann.
Die fachlich beteiligten Naturschutzbehörden des Enzkreises und des Landratsamtes Böblingen kommen zum gleichen Ergebnis. Demnach ist mit keiner Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes zu rechnen. Auch kann eine Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Offenland- und Waldbiotope sowie der FFH-Mähwiesen in der Umgebung ausgeschlossen werden.

UVP – Schutzgut Boden und Fläche
Durch die Nachnutzung eines bestehenden und leerstehenden Gebäudes mit dessen Hof- und Fahrflächen erfolgt kein zusätzlicher Flächenverbrauch und bis auf eine kleine, wenige Quadratmetergroße Fläche zur Aufstellung des Schornsteins keine zusätzliche Versiegelung von Boden. Insofern ist kein Konflikt mit dem Schutzgut Fläche und Boden ersichtlich.
Des Weiteren ist auch kein Eingriff in Natur und Landschaft mit dem Vorhaben verbunden. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Flora und Fauna bestehen nicht bzw. können ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt wird in seiner ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt.
Für den Betrieb der Anlage sind auch flüssige Chemikalien erforderlich, welche in Tankfahrzeugen oder für den Transport zugelassenen Behältern (IBC) angeliefert werden. Für die Entladung der Tankfahrzeuge wird eine klappbare Abfüllfläche errichtet welche den Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ebenso entsprechen muss wie die

Anlagen innerhalb der Halle. Zur Feststellung des Ausgangszustandes vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

UVP – Schutzgüter Wasser, Luft, Landschaftsbild
Das für den Betrieb der Anlage erforderliche Wasser wird aus dem öffentlichen Wassernetz entnommen, eine Grundwasserentnahme findet nicht statt.
Das Wasser fällt in erster Linie als Spülwasser an, zusammen mit der verbrauchten Beize und verbrauchter Waschflüssigkeit aus der Abluftreinigung wird es als Abfall extern entsorgt. In die öffentliche Kanalisation wird somit nur Sanitärwasser eigeleitet; die Niederschlagsentwässerung bleibt vom Anlagenbetrieb unberührt und erfolgt weiterhin entsprechend der Baugenehmigung von 2008. Ein Konflikt mit dem Schutzgut Wasser ist daher nicht gegeben.
Als mögliche, luftverunreinigende Stoffe sind prozessbedingt Staub sowie Stick- und Schwefeloxide zu erwarten. Dementsprechend wurden Emissionsgrenzwerte entsprechend den Vorgaben der TA Luft festgelegt, im Falle der Schwefeloxide aufgrund von Betreiberangaben noch darunter. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen nachzuweisen.
Durch die Nachnutzung eines bestehenden und leerstehenden Gebäudes innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes entstehen keine Veränderungen des Landschaftsbildes. Für die ordnungsgemäße Ableitung der gereinigten Abluft muss ein Schornstein nach den Vorgaben der TA Luft errichtet werden.
In der Umgebung des Gebäudes im Gewerbegebiet stehen höhere Gebäude, andere Schornsteine, Werbetafeln usw., die höher sind. Der Schornstein ordnet sich in die vorhandene Struktur ein und wird daher nicht störend für das Landschaftsbild wahrnehmbar sein.
Ein Konflikt in Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist daher nicht ersichtlich

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Durch das Vorhaben entstehen keine Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler. Ein Konflikt in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe ist nicht ersichtlich.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
Die Auswirkungen des Vorhabens betreffen die im Unternehmen beschäftigten Menschen. Es werden alle nach den geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die Gefährdung nach dem aktuellen Stand der Technik zu vermeiden.

Durch die Ableitung der Abluft können Auswirkungen auf Menschen in der Umgebung entstehen. Um diese Auswirkungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, wird eine Abgasreinigung betrieben, die die aus der Anlage abgesaugte Luft wäscht, bevor sie über den gemäß den Vorgaben der TA Luft bemessenen Schornstein abgeleitet wird. Durch die Abluftreinigung ist von einer dauerhaft sicheren Einhaltung der durch die TA Luft vorgegebenen Emissionsgrenzwerte auszugehen.
Andere Wirkfaktoren wie Lärm, Licht oder Erschütterungen entstehen durch den Betrieb der geplanten Anlage nicht in einem Umfang, der über das in dem vorhandenen Gewerbegebiet übliche und zulässige Maß hinausgeht. Die neu hinzukommende Emissionsquelle wird vorsorglich mit einem Schalldämpfer ausgestattet.
Ein Konflikt in Bezug auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit ist nicht ersichtlich.
Insgesamt ist damit festzuhalten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens nur zu vernachlässigende Umwelteinwirkungen einhergehen.

Zu den Einwendungen
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben. Vorgetragen wurden Vorbehalte bezüglich des Standortes im Gewerbe- und Wasserschutzgebiet. Bezüglich der Ansiedelung eines IE-Betriebes im Gewerbegebiet sei auf die Ausführungen zum Baurecht und zur sog. Atypik, weiter unten in diesem Bescheid, verwiesen, wonach diese ausnahmsweise als gegeben gesehen wird.
Die besondere Lage im Wasserschutzgebiet wurde bereits bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt, auch wenn dieses formal erst fachtechnisch abgegrenzt und noch nicht als Rechtsverordnung erlassen wurde. Die konkrete Ausführung der Anlage ist jedenfalls derart gestaltet, dass eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung, in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, hätte erteilt werden können.

Kritisiert wurde auch der zusätzliche Stickstoffeintrag in (FFH-)-Schutzgebiete; verbunden mit der Bitte, diesbezüglich eine Ausgleichszahlung wegen der Erhöhung der Hintergrundbelastung festzusetzen.
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) bieten hier allerdings keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Ausgleichszahlung. Eine solche käme nur als mögliche Kompensation in Betracht, wenn die Umsetzung

des Vorhabens mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden wäre. Das ist hier jedoch nicht der Fall, weil der Flächenverbrauch für die Errichtung des Schornsteins minimal ist. Auch die Erhöhung der Hintergrundbelastung führt zu keinem anderen Ergebnis, weil diese unterhalb der Schwelle liegt, die eine Auswirkung auf das Schutzgebiet haben kann. Insofern mangelt es an einer rechtlichen Grundlage, aufgrund derer eine Ausgleichszahlung festgesetzt werden kann.

Bedenken hinsichtlich der Absicherung der öffentlichen Kanalisation im Havariefall und der Lage im Wasserschutzgebiet im Allgemeinen wurden ebenfalls vorgetragen. Diese fachlich wichtigen Sachverhalte wurden im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgegriffen und durch Nebenbestimmungen geregelt. Hierzu zählt insbesondere das Verschließen von Bodenabläufen sowie die Absperrung der Abwasserleitung im Brandfall. Aufgrund dieser Rückhaltefunktion im Brandfall wurde auch vorgeschrieben, die Dichtheit der Grundleitungen durch Befahrungen regelmäßig prüfen zu lassen (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 17 bis 19).

Hinsichtlich der Eignung der zu errichtenden AwSV-Anlagen wurden Bedenken wegen eines mutmaßlichen Eigenbaus der Anlagen vorgetragen. Hier verhält es sich allerdings so, dass der Anlagenbau eben nicht durch den Antragsteller, sondern durch einen Fachbetrieb entsprechend den Maßgaben des Gutachtens nach § 42 AwSV erfolgen soll. Zudem ist für die Anlagen eine Schlussabnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV vorgeschrieben.

Baurecht / Atypik
Das Vorhaben zur Errichtung einer Rückgewinnungsanlage für Silber soll in einem bestehenden Gebäude in der Alemannenstraße 7, in Heimsheim, Flurstück-Nr. 5766/35, errichtet werden. Es gilt damit der Bebauungsplan Egelsee, 2. Änderung, welcher ein Gewerbegebiet ausweist.

Grundsätzlich sollten aus planungsrechtlicher Sicht Betriebe, welche unter die Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) fallen, in einem Industriegebiet angesiedelt sein. Dies gilt dann nicht, wenn sie aufgrund ihrer atypischen Betriebsweise nicht erheblich belästigend sind.

Die geplante Anlage wird im Hinblick auf Größe und Leistung als gewerbegebietsverträglich eingestuft. Mit einer maximalen Aufarbeitungskapazität von 3.000 Tonnen Scheidgut im Jahr,

was einer täglichen Menge von ca. 15 Tonnen entspricht, ist sie nicht als industrietypisch einzustufen. Gleiches gilt für die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen LKW-Fahrten., welche sich dementsprechend im überschaubaren Rahmen bewegen.

Von einer merklichen Emissionsbelastung ist nicht auszugehen, zumal die Abluft nach dem Stand der Technik gereinigt wird. Im Hinblick auf vergleichbare Anlagen ist mit keinen sichtbaren Abgasfahnen und auch mit keiner Geruchsbelästigung zu rechnen. Hinzu kommt, dass vorliegend ein patentiertes Verfahren zum Einsatz kommt, welches deutlich niedrigere Emissionswerte an Stickoxiden erwarten lässt, als eine Anlage mit hergebrachter Lösetechnik.

Hinsichtlich der hinzukommenden Schallimmissionen durch den Betrieb der neuen Anlage ist mit keiner relevanten Belastung zu rechnen. Die schallemittierenden Aggregate liegen im Inneren der Halle. Nach außen wirksam wird allenfalls der Ventilator. Auf ein Lärmschutzgutachten wurde im Hinblick auf den vergleichsweise geringen Abluftvolumenstrom verzichtet, zumal die Emissionsquelle vorsorglich mit einer Schalldämpfung ausgerüstet wird.

Auf Grundlage der eingereichten Planvorlagen, insbesondere der Betriebsbeschreibung, ist daher davon auszugehen, dass sich die maßgeblichen immissionsschutzrechtlich relevanten Betriebsvorgänge in einem gewerbegebietsverträglichen Rahmen bewegen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Überwachung durch die Aufsichtsbehörden bedarf. Insoweit kann insgesamt von einer atypischen Betriebsart einer solchen Anlage ausgegangen werden, die in dem vorliegenden Baugebiet planungsrechtlich zulässig ist.

Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist nach § 13 BImSchG in dieser Entscheidung konzentriert. Sie umfasst die Umnutzung der bislang vom TÜV als Abgascenter genutzten Halle, die Errichtung eines neuen Kamins für die Prozessabluft (Emissionsquelle Q 1) sowie die Auffüllung einer Grube des ehemaligen Prüfstandes. In die Statik des Gebäudes wird nicht eingegriffen.

Die bestehende Halle wird baulich entsprechend der Landesbauordnung (LBO) § 2 Abs. 4 als Gebäude der Gebäudeklasse 3 eingestuft. Auf der Basis von § 38 LBO ist das Gebäude als Sonderbau einzustufen. Hiernach können weitergehende besondere brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden. Eine Beurteilung erfolgt auf Basis von Abschnitt 6 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL), entnommen aus der derzeit gültigen

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV – TB vom 10.12.2025). Alle dort aufgelisteten Maßnahmen sind grundsätzlich einzuhalten.

Weiterhin sind im maßgeblichen Bebauungsplan Egelsee, 2. Änderung, unter Teil B, planungsrechtliche und grünordnerische Festsetzungen getroffen, von denen antragsgemäß und nach Anhörung und Zustimmung des Baurechtsamts des Enzkreises sowie der Gemeinde Heimsheim wie folgt abgewichen wird:

Ausnahmeantrag nach § 31 Abs. 1 BauGB:
Vom grundsätzlichen Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen konnte abgewichen werden, weil der Schutz der Heimsheimer Wasserfassung gewährleistet wird. Zur Begründung im Einzelnen sei auf die Ausführungen zur AwSV (Seiten 24 ff) verwiesen.

Weiterhin konnte folgenden Befreiungsanträgen nach § 31 Abs. 2 BauGB stattgegeben werden:
Aufstellung des Schornsteins außerhalb des Baufensters und im Pflanzgebot 10,
einer Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) um 0,11%, sowie
einer Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe mit dem Kamin.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 7 bis 16 dienen der Sicherstellung baurechtlicher Vorgaben sowie dem vorbeugenden Brandschutz. Die Ausführungen und Maßgaben des Gutachtens des Brandschutzsachverständigen sind maßgeblich.

Brandfall / Löschwasserrückhalt

Die Nebenbestimmungen Nrn. 17-19 dienen dem Löschwasserrückhalt. Dementsprechend sind Bodenabläufe zu schließen und der öffentliche Mischwasserkanal durch einen Absperrschieber zu sichern. Ein sicherer Löschwasserrückhalt ist dabei nur bei intakter Verrohrung gewährleistet. Aus diesem Grund wurde eine regelmäßige Befahrung des zum Eisstau vorgesehenen Abschnitts für erforderlich gehalten.

Der nachgewiesene Rückhalt des nach VdS 2557 errechneten Volumens erscheint grundsätzlich plausibel, ist aber im konkreten Fall nicht hinreichend, weil aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet der Löschwasserrückhaltung eine besondere Bedeutung zukommt. Aus unserer Sicht ist daher eine gutachterliche Betrachtung erforderlich, welche unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort mögliche Brandszenarien betrachtet und auf dieser Grundlage

das erforderliche Rückhaltevolumen ermittelt (Nebenbestimmung Nr. 20) und dessen Rückhalt aufzeigt. Dabei ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr erforderlich.
Das in den Antragsunterlagen vorgeschlagene Konzept zur Bereitstellung von Schaummittel in einem externen Container ist aus Sicht der Feuerwehr nicht zweckdienlich weil der Schaum aufgrund der Schlauchlänge nicht so lange stabil bleibt, um damit in der Hallenmitte zu löschen. Ein portionsweises Transportieren von Schaummittel an den Einsatzort ist nicht praktikabel, außerdem wird zum Aufschäumen saubere Luft benötigt, welche im Brandfall von außen zugeführt werden müsste.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei Errichtung einer IE-Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU ist die Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts zu prüfen. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist dem Grunde nach dann ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, wenn innerhalb des betrachteten Anlagengeländes mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, die grundsätzlich eine Verschmutzung des Grundwassers oder des Bodens auf dem Anlagengrundstück befürchten lassen.
Das Erfordernis eines vollumfänglichen AZB kann nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG allerdings dann entfallen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers für Teilbereiche deswegen nicht besteht, weil aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Eine entsprechende Darstellung ist in den Antragsunterlagen zwar enthalten, reicht aber in der vorgelegten Tiefe bzw. Aussagekraft nicht aus. Zudem ist die dortige Darstellung insgesamt nicht konsistent. Während im Kapitel AZB dessen Erforderlichkeit nicht gesehen wird, schließt das entsprechende Kapitel der Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Aussage, dass ein selbiger erforderlich sei.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass die bloße Einhaltung der AwSV nicht schon ausreicht, um eine Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens auf dem Anlagengrundstück ausschließen zu können, vgl. hierzu auch die Arbeitshilfe der LABO zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen (Stand Juli 2024). Ergänzende Maßnahmen könnten etwa in einer verstärkten Überwachung (z.B. regelmäßige Prüfpflicht auch für A- und B-Anlagen, definierte Eigenkontrollen) liegen, was im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet auch wünschenswert wäre.

Nebenbestimmung Nr. 1 legt daher fest, dass ein AZB bis zur Inbetriebnahme vorzulegen ist oder eine Ausarbeitung eines Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG), die, in Übereinstimmung mit der genannten Arbeitshilfe, eine technisch/organisatorische Umsetzung der AwSV-Anlagen darstellt, welche eine Verunreinigung von Grundwasser und Boden vernünftigerweise ausschließt.

Soweit im bestehenden Betriebsteil der Fa. Les Graveurs in der Alemannenstraße 5 ebenfalls mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird, ist dieser Betriebsteil in die Betrachtung mit einzuschließen.

Störfall

Die geplante Anlage der Silberrückgewinnung unterliegt – zumindest für sich alleine genommen - nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung), da kein Betriebsbereich entsteht, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in der Stoffliste nach Anhang I der Störfallverordnung genannten Mengen erreichen. Unter Berücksichtigung der verwendeten Stoffe und Gemische sind hier insbesondere die Gefahrenkategorien Gesundheit (H) und Umwelt (E) gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 von Relevanz.
In die Kategorie H3 akut toxisch (inhalativ) fällt lediglich die Salpetersäure, welche in Mengen deutlich unter der Auslöseschwelle gehandhabt wird. Selbst wenn man annimmt, dass die noch frische Beizlösung Salpetersäure in einem Maße enthält, welche eine Einstufung in die Kategorie H2 rechtfertigt, wird die Auslöseschwelle von 50 t noch immer deutlich unterschritten.
Auch bei der Gefahrenkategorie E1 – gewässergefährdend – wird die Mengenschwelle im Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung nicht erreicht. In diese Kategorie ist insbesondere die sog. Dünnsäure einzustufen. Wie in den Antragsunterlagen dargelegt beträgt die Lagermenge hier etwas mehr als 50 Tonnen, bei einer Auslöseschwelle von 100 Tonnen. Aus Sicht des Regierungspräsidiums liegt die möglicherweise vorhandene Menge an Stoffen der Kategorie E1 höher, weil auch die im Prozess befindlichen Chargen (Beize, Fällung) betrachtet werden müssen. Im Ergebnis bleibt es aber bei einer sicheren Unterschreitung der Auslöseschwelle von 100 Tonnen.
Bei Zusammenfassung beider Betriebsteile, dem Bestandsunternehmen Les Graveurs in der Alemannenstraße 5 und der Errichtung der neuen Anlage zum Silberrecycling in der benachbarten Halle in der Alemannenstraße 7 muss diese Betrachtung nochmals im Zusammenhang angestellt werden. Je nach Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Bestandsunternehmen Les Graveurs entsteht möglicherweise doch ein Betriebsbereich, welcher dann den Pflichten der Störfallverordnung unterliegt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3).

AwSV-Anlage und Eignungsfeststellung

Die Anlage liegt im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen 4 am See“ und dort in Zone 3a, welches aktuell lediglich fachtechnisch abgegrenzt, aber noch nicht formal als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Da noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde ist auch keine Ausnahme - wie beantragt - möglich bzw. erforderlich. Gleichwohl wurde bereits im Vorfeld der Antragstellung auf den Sachverhalt hingewiesen und die Anlage konkret so ausgestaltet, dass eine Ausnahme von der geplanten Schutzgebietsverordnung möglich und in Abstimmung mit der Wasserbehörde auch erfolgen hätte können. Konkret wurde die Anlage so konzipiert, dass maximal C-Anlagen im Sinne der AwSV entstehen.

Die für den Anlagenbetrieb vorgesehenen AwSV-Anlagen sind in einem Sachverständigengutachten (Stand vom 17.12.2025, Bestandteil der Antragsunterlagen Seiten 368 -383) nach § 42 AwSV beschrieben. Demnach handelt es sich im Einzelnen um folgende Anlagen, die, soweit nichts anderes angegeben ist, in die Gefährdungsstufe A fallen:

Das Chemielager 1 dient der Vorhaltung der Chemikalien für die Beize sowie der Zwischenlagerung der Dünnsäure bis zu deren Entsorgung. Es handelt sich im Einzelnen um einen 20 m^3 Tank für die Schwefelsäure (95%), um einen IBC (Intermediate Bulk Container) Salpetersäure (53%) sowie vier Tanks zu je 10 m^3 für die Dünnsäure. Aufgrund der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 der Dünnsäure fallen diese Tanks jeweils in die Gefährdungsstufe C.

Volumen in m^3	Anzahl	Stoff	WGK	Gef.-Stufe
10	4	Dünnsäure	3	C
20	1	Schwefelsäure 95 %	1	A
1 (IBC)	1	Salpetersäure 53 %	1	A

Beim Chemielager 2 handelt es sich um ein Gebindelager für flüssige, wassergefährdende Stoffe (Natronlauge und Salpetersäure) welche in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden (IBC) gelagert werden sollen. Die maximale Lagermenge beträgt 6 m^3. Abweichend von der Beschreibung in den Antragsunterlagen (dort Seite 376) darf die Natronlauge nicht gemeinsam mit der Salpetersäure gelagert werden, vgl. hierzu auch Nebenbestimmung Nr. 30 hinsichtlich einer gesonderten Auffangwanne.

Das Chemielager 3 dient der Lagerung von bis zu 12 Tonnen an Fällmittel, einem festen, wassergefährdenden Stoff der WGK 1. Die Anlage fällt damit in die Gefährdungsstufe A, besondere Anforderungen an den Rückhalt ergeben sich hier nicht.

In der Beize 770 L (vier Anlagen in Endausbaustufe) werden Metallteile in der Säuremischung gebeizt.

Im Fällbereich kommen vier baugleiche Fällungstanks mit einem Volumen von jeweils 3.000 Litern zum Einsatz. Aufgrund der Zuordnung des entstehenden Stoffgemisches zur WGK 3 handelt es sich hier jeweils um C-Anlagen.

Der Anlieferbereich befindet sich außerhalb der Halle und wird durch eine klappbare Kunststoff-Auffangwanne realisiert, welche bauartzugelassen ist.

Mit dem genannten Gutachten des AwSV-Sachverständigen wird bestätigt, dass bei Einhaltung der dort aufgeführten Anforderungen und Bestimmungen sowie Vorgaben und Randbedingungen für die beschriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein geeignetes Konzept zur Einhaltung der Anforderungen der AwSV besteht.
Für die meisten Anlagenteile liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens Zulassungen des DIBt vor. Für andere Bauteile sind Einzelzulassungen vorgesehen bzw. ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist. Damit wurde bestätigt, dass die Anlage bei Umsetzung des Konzepts insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Die beantragte Eignungsfeststellung umfasst damit die Anlagen der Gefährdungsstufe C; hierbei handelt es sich um die Fälltanks sowie die Lagertanks für die Dünnsäure. Sie setzt voraus, dass die konzeptionellen Vorgaben des Gutachtens (NB 28) umgesetzt werden und von einem Sachverständigen nach AwSV auch freigeprüft werden. Insofern handelt es sich bei der Eignungsfeststellung um eine vorbehaltliche.

Abweichend von den Antragsunterlagen handelt es sich beim Wäscher zur Abluftreinigung - je nach Ausführung - ebenfalls um eine AwSV-Anlage und zwar für den Fall, dass das Volumen an Waschflüssigkeit 220 Liter übersteigt. Dementsprechend ist auch dieser entsprechend den Vorgaben der AwSV zu errichten und zu betreiben. Des Weiteren ist ein Lagerplatz im alkalischen Bereich für verbrauchte Waschflüssigkeit vorzuhalten (Nebenbestimmung Nr. 30).

Emissionsbegrenzungen

Der festgesetzte Messumfang orientiert sich an den eingesetzten Chemikalien sowie an möglich Reaktionsprodukten (Nebenbestimmung Nr. 4).
Die Grenzwerte ergeben sich aus den spezifischen Vorgaben der TA Luft für die Gewinnung von Edelmetallen, lediglich beim SO_2 wurde antragsgemäß ein strengerer Wert von 65 mg/m^3 anstelle von 100 mg/m^3 festgelegt. Als zusätzlicher Parameter wurde Gesamtkohlenstoff wegen des Reduktionsmittels [redacted] aufgenommen. Aufgrund des unbekannten Reaktionsmechanismus bei der Reduktion des Silbers kann nicht ausgeschlossen werden, dass organische Abbauprodukte des Fällmittels in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sein werden. Wenn sich messtechnisch belegen lässt, dass Gesamtkohlenstoff in keinem relevanten Umfang vorliegt besteht die Möglichkeit, den Parameter im Rahmen der Messplanung bei künftigen Emissionsmessungen wegzulassen. Weitere Parameter nach TA Luft können prozessbedingt nicht vorkommen und wurden daher nicht begrenzt.
Der maximal zulässige Abgasvolumenstrom wurde für die erste Ausbaustufe (eine von insgesamt vier Linien) auf 13.500 Nm^3/h begrenzt. Bei einem vollständigen Ausbau bis zur genehmigten Anlagenkapazität von 3.000 t/a Anlageninput erhöht sich der maximal zulässige Abgasvolumenstrom auf 21.500 m^3/h in Betrieb entspricht 19.371 Nm^3/h, trocken.

Zusätzlich zu den Messungen im Reingas sollen die nitrosen Gase auch im Rohgas gemessen werden, vgl. Nebenbestimmung Nr. 4. Zwar handelt es sich beim angewandten Verfahren zum Ablösen des Silbers um ein patentiertes Verfahren, welches sich nach Angaben der Antragstellerin dadurch auszeichnet, dass nur geringe Mengen an nitrosen Gasen entstehen (im Vergleich zum hergebrachten Lösen in Salpetersäure). Nähere und vor allem belastbare Angaben zum Umfang der Emissionen an nitrosen Gasen liegen allerdings nicht vor, so dass die Messung im Rohgas als erforderlich angesehen wurde. Für den Fall, dass einzelne Prozesse (v.a. die Beize) doch für NO_x- Emissionen in relevantem Umfang verantwortlich sind, behält sich das Regierungspräsidium Karlsruhe ausdrücklich vor, weitere Messungen sowie emissionsmindernde Maßnahmen auf Grundlage des § 17 BImSchG nachträglich zu fordern. In diesem Kontext ist auch die Nebenbestimmung Nr. 6 zur Erstellung eines Abluftplanes zu sehen, welcher schon als Bestandteil der Antragsunterlagen sinnvoll gewesen wäre. Ebenfalls in diesem Kontext ist die Nebenbestimmung 24 zu sehen. Sie dient der Feststellung des Verbleibs des eingesetzten Oxidationsmittels und lässt Rückschlüsse auf die gasförmigen Emissionen zu.

Auf dieser Grundlage können ggf. erforderliche Maßnahmen zur Emissionsminderung ermittelt und bewertet werden.

Ex-Schutz
Beim Lösen von Metallen in Säuren besteht grundsätzlich die Gefahr der Wasserstoffbildung. Es ist daher nachzuweisen, dass die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (g.e.A.) in allen Betriebszuständen ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist der Ausfall der Ventilation zu betrachten, vgl. Nebenbestimmung Nr. 25.
Weiterhin ist sicher zu stellen, dass über das Scheidgut keinerlei organisches Material in die Beize gelangt (Nebenbestimmung Nr. 22). [redacted]

Sicherheitsleistung (Nebenbestimmungen Nrn. 32 bis 37)

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Abgesichert werden soll insbesondere das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Atypische Umstände, die eine Sicherheitsleistung ausnahmsweise als entbehrlich erscheinen lassen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten, die bei der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten Abfällen entstehen. Berücksichtigt wurde hier lediglich der im Rahmen der Aufarbeitung entstehende Abfall, die sog. Dünnsäure (ASN 110105). Die zur Behandlung angenommenen Abfälle sowie die nach der Entsilberung zurückbleibenden Metallschrotte werden als werthaltig gesehen.

Die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe (LUBW), zur Verfügung gestellten Entsorgungspreise für die Abfallart 110105 bewegen sich in einem Bereich [redacted]

[redacted] je Tonne brutto und ohne Transport. Ausgehend von einer Lagerkapazität von 40 m^3 Dünnsäure wurde eine erforderliche Sicherheitsleistung [redacted] ermittelt. Sie orientiert sich damit an der oberen Preisgrenze der Spanne. Dies erscheint insofern als gerechtfertigt, als dass das Gewicht eines Kubikmeters Dünnsäure eine Tonne übersteigt, außerdem die in den Beiz- und Fällbehältern ggf. noch zu entsorgende Mengen unberücksichtigt blieben und letztlich noch Transportkosten für die Entsorgung hinzukommen.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf dem Betriebsgelände nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nebenbestimmung Nr. 37 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch auf Grund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung - in Ausübung des Auswahlermessens zur Art des Sicherungsmittels - sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Insbesondere bestehen die Anforderungen einer inländischen Niederlassung bei ausländischen Banken und Versicherungen, einer Anwendung deutschen Rechts und eines Gerichtsstands in Karlsruhe aus Gründen der Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Betracht kommt.

Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt

hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

V.
Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. Nr. 33, S. 869) in der derzeit gültigen Fassung und den Nrn. 8.1.1, 8.8.1 und 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den Investitionskosten für die Errichtung der Anlage sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner. [redacted]

Soweit Stundensätze angesetzt wurden, sind diese angelehnt an die Nr. 2.3 der VwV-Kostenfestlegung. Auch bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner erscheint eine Änderung der errechneten Gebühr nicht angezeigt. Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt. Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karls-

ruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an. Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der Online-Zahlung.

VI.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.